

Jürgen H. Kohlheim
Rechtsanwalt
Vorsitzender Richter am VG a.D.
Vizepräsident des Deutschen Schützenbundes



Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2012

Stellungnahme zu

- a) dem Gesetzentwurf Drucksache 17/7732
Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche
halbautomatische Schusswaffen
- b) dem Antrag Drucksache 17/2130
Mehr öffentliche Sicherheit durch weniger private Waffen

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Ausschussdrucksache
17(4)510 B

a) Drucksache 17/7732

Ziel des Gesetzentwurfs ist es,

zum einen den Umgang mit halbautomatischen Waffen, die vom allein äußerlichen Design her vollautomatischen Kriegswaffen nachgebildet sind, zu verbieten (1.) und zum anderen den Begriff der Anscheinswaffen in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 durch Ergänzungen und Streichungen in Satz 2 zu ändern (2.).

Als Grund muss der menschenverachtende Massenmord auf der Insel Utoya im Sommer 2011 herhalten, obwohl ein Zusammenhang mit dem deutschen Waffenrecht und auch mit dem Verbotsantrag der Partei Bündnis90/Die Grünen in keiner Weise besteht und nachvollziehbar ist. Zudem wäre die auf Utoya verwendete Waffe "Ruger Mini 14" auch nicht unter das Tatbestandsmerkmal „einer vollautomatischen Kriegswaffe nachgebildet“ gefallen.

1. Vor dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Waffengesetzes, also bis 2003, regelte § 37 WaffG a.F. die Anscheinswaffenproblematik. Diese Regelung hatte wegen ihrer Unbestimmtheit zu vielfältigen Problemen in der Rechtsanwendung geführt. So wurden die gleichen Waffen im Bereich der einen Behörde zugelassen, im Bereich der anderen Behörde als verbotene Anscheinswaffen eingestuft. Auch die Rechtsprechung konnte aufgrund der Unbestimmtheit der Norm keine einheitliche Linie in der Auslegung entwickeln, was dazu führte, dass ein Händler oder Waffenbesitzer nie genau wusste, ob er mit einem verbotenen Gegenstand umging. Diese rechtliche Unsicherheit hat die damalige Regierung – unter

Jürgen Kohlheim – Stellungnahme zu Drs. 17/7732 und 17/2130

Beteiligung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen – veranlasst, in der Neuregelung des Waffengesetzes auf eine entsprechende Norm zu verzichten.

Eine Wiedereinführung dieser Verbotsregelung würde daher die alten Probleme erneut aufwerfen und zu erneuter Rechtsunsicherheit bei Waffenbesitzern und anwendenden Behörden führen. Denn eine Abgrenzung im Rahmen des Vollzuges angesichts der Vielfältigkeit des Waffenmarktes und angesichts einer nicht absehbaren technischen Weiterentwicklung von Waffen kaum wirkungsvoll und praktikabel möglich, wie die Erfahrungen mit dem alten § 37 WaffG a.F. lehren.

Darüberhinaus ist die (Wieder)Einführung eines solchen Verbotes auch nicht zielführend. Die optische Ähnlichkeit einer Waffe mit einer Kriegswaffe macht die Waffe an sich nicht gefährlicher. Insbesondere ist daher nicht nachvollziehbar, dass insoweit ein "hohes Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial" von einer solchen Waffe wegen ihres Aussehens ausgehen soll. Ein bloßes Abstellen auf rein subjektive Empfindungen ist jedoch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen der Gefahrenabwehr nicht zu vereinbaren. Ein Mehrwert für die öffentliche Sicherheit ist dabei nicht zu erkennen.

Nicht zielführend, aber ebenso untauglich wie diskriminierend ist allerdings der Versuch, mit dem Begriff "Mordgeräte" Waffen zu bezeichnen, die nach derzeit geltendem Recht von staatlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüften Bürgern erworben worden sind.

Im Antrag wird unter B. darauf abgestellt, dass der Umgang mit Waffen zu verbieten ist, die "zum Schießsport entweder nicht geeignet oder aber zumindest nicht erforderlich sind". Ob eine solche Waffe für das sportliche Schießen zuzulassen ist wird jedoch bereits jetzt nach ihrer Eignung für den Schießsport beurteilt. Die nach § 15a WaffG anerkannten Schießsportverbände haben in den von ihnen auszustellenden Bedürfnisbescheinigungen ausdrücklich zu bestätigen, dass eine zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der (genehmigten) Sportordnung des Verbandes zugelassen ist und dass sie "erforderlich" ist (vgl. § 14 Abs. 2 WaffG), bevor die zuständige Waffenbehörde über den Antrag auf Erwerb einer Waffe entscheidet. Die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Waffe orientiert sich daher bereits jetzt an ihrer Eignung für den Schießsport, so dass grundsätzlich der Erwerb von nicht für den Schießsport geeigneten Waffen ausgeschlossen ist. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass vielfach hervorragende Sportwaffen technisch aus militärischen Waffen weiter entwickelt worden sind.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch die vorgeschlagene Änderung des § 6 AWaffV weder zielführend noch notwendig.

2. Der Gesetzentwurf fordert eine neue Definition des Begriffs "Anscheinswaffe" in der Anlage des Gesetzes, indem eine Ausnahme nur dann noch zulässig sein soll, wenn die Waffe "erkennbar nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien" zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind. Diese Gesetzesformulierung entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot einer gesetzlichen Regelung. Verbotsvorschriften müssen ohne weiteres aus der Regelung heraus erkennen lassen, was verboten und was erlaubt ist. Völlig unklar sowohl von der sprachlichen Formulierung als auch von der inhaltlichen Aussage ist zunächst, was unter "jeweiligen Umständen" zu verstehen ist. Der Rechtsanwender vermag weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinnzusammenhang erkennen, welche "jeweiligen Umstände" gemeint ist.

Die Beurteilung wird dem "Laien" überlassen. Was hierunter zu verstehen ist bleibt offen. Die Ableitung des Begriffs aus dem griechischen führt auch nicht weiter: Laie ([griech.](#) λαός *laós* ‚Volk‘ über λαϊκός *laikós* ‚zum Volk gehörig‘, denn zum Volk gehört auch der Fachmann. In der Begründung wird auf den "waffentechnischen Laien" abgestellt, dessen Einschätzung entscheidend sein soll. Offen bleibt dabei, wie viel Kenntnis der Laie haben darf, um noch als solcher im Sinne des Gesetzes angesehen zu werden. Mit dieser Formulierung wird auf das subjektive Empfinden eines Bürgers abgestellt, dessen innere Einstellung gegenüber dem Gegenstand für die rechtliche Definition entscheidungserheblich sein soll. Damit wird indes der Willkür in der Rechtsanwendung Tür und Tor geöffnet. Gerade im Hinblick darauf, dass der Umgang mit einer solchermaßen vom "Laien" als verboten eingeschätzten Waffe als Verbrechenstatbestand (§ 51 WaffG) eingestuft wird, wird deutlich, dass es an einer für eine die Anwendung einer Strafnorm erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit der Regelungen eindeutig fehlt.

Im übrigen sind die bisher geltenden Ausnahmeregelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Anscheinswaffe nicht anzunehmen ist, in Nr. 1.6 der Anlage 1 zum WaffG klar und eindeutig formuliert und in der Praxis ohne Probleme anwendbar.

3. Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind auch deswegen für die öffentliche Sicherheit nicht erforderlich, weil das Waffengesetz mit dem 2008 eingefügten § 42a eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen hat, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit eventuell mögliche Gefahren für Leib oder Leben abzuwenden. Nach § 42a WaffG ist u.a. das Führen von Anscheinswaffen verboten; Führen bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums oder einer (zugelassenen) Schießstätte. Damit können Anscheinswaffen nicht in die Öffentlichkeit gelangen und dort präsentiert

werden. Sie müssen zudem beim Transport in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden. Das Verbot erfasst nicht nur Anscheins-Kriegswaffen sondern generell alle Anscheinswaffen i.S.v. Nr. 1.6 der Anlage 1 WaffG, mithin sämtliche Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen. Mit diesem Verbot ist in wirkungsvoller Weise einer möglichen Gefährdung der Öffentlichkeit durch derartige Waffen Rechnung getragen, denn sie werden vom öffentlichen Raum ausgeschlossen. Die in der Begründung dargestellten Bedrohungssituationen sind daher nach menschlichem Ermessen nicht möglich.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird nach der ebenfalls 2008 eingefügten Vorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG als Ordnungswidrigkeit eingestuft und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 € bedroht. Damit hat der Gesetzgeber bereits jetzt alle sinnvollen und erforderlichen Regelungen im Waffengesetz getroffen, die eine objektive Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ausschließen.

Wenn sich jedoch jemand nicht an gesetzliche Regelungen hält, so wird er es auch dann nicht tun, wenn Regelungen noch weiter verschärft werden.

b) Drucksache 17/2130

Mit dem Antrag wird eine Vielzahl von Verschärfungen des geltenden Waffenrechts gefordert, die teilweise bereits früher Gegenstand waffenrechtlicher Diskussionen im Bundestag waren. Diese Forderungen stehen unter der Prämisse, dass der Zugang zu Waffen zu einfach bleibt. Nach der Neuregelung des Waffengesetzes 2003 und den nachfolgenden Verschärfungen 2008 und 2009 sind nirgends in Europa so hohe Hürden für den Erwerb von Sportwaffen errichtet. Wer eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben will, muss

1. 21 Jahre alt sein, für Großkaliber-Waffen 25 Jahre,
2. zuverlässig, d.h. insbesondere nicht bestraft, und persönlich geeignet sein,
3. die Sachkunde in einem mindestens 24-stündigen Lehrgang mit Prüfung nachgewiesen haben,
4. mindestens 1 Jahr den Schießsport in einem Verein als Sportschütze betreiben,
5. ein Bedürfnis für die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung durch den anerkannten Schießsportverband nachweisen,

Jürgen Kohlheim – Stellungnahme zu Drs. 17/7732 und 17/2130

6. den Nachweis der gesetzmäßigen Aufbewahrung in Sicherheitsschränken verschiedener Klassifizierungen erbringen
7. regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben

bevor die Waffenbehörde nach eingehender Prüfung dieser Voraussetzungen eine Waffenbesitzkarte als Erwerbsberechtigung ausstellt.

Diese Voraussetzungen zeigen auf, dass in Deutschland der Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen an strenge und nach meinen Erfahrungen behördlich sehr genau überprüfte Voraussetzungen geknüpft ist.

Ist also bereits die Prämisse des Antrags nicht zutreffend, so erweisen sich auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen in dem Antrag nicht als zutreffend.

Zu II.1.

Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen hat sich als dezentrale Aufbewahrung unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit bewährt. Eine zentrale Aufbewahrung, z.B. in speziellen Waffenbunkern oder in Schützenhäusern ist nicht praktikabel, schafft für Kriminelle Anreize zum Einbruch und führt vor allem zu keinem Sicherheitsgewinn.

1.) Ich gehe zunächst davon aus, dass niemand die Zustände wieder haben möchte, die in dem Gebiet der DDR mit staatlich rund um die Uhr bewachten Waffenbunkern und der Ausgabe von Waffen und Munition nur an Privilegierte möglich waren und wo ein traditionelles Schützenwesen mit seinem Engagement für unsere Gesellschaft aus politischen Gründen nicht möglich war.

2.) Es bleibt daher nur die Möglichkeit einer zentralen Aufbewahrung in einem Schützenhaus. Diese kann aber nur die für Sportschützen registrierten Waffen erfassen. Alle anderen Waffenbesitzer wie sog. Altbesitzer (die vor 1973 Waffen erworben haben) und Erben werden hiervon nicht erfasst. Die beiden letzten Gruppen machen nach den vorliegenden Statistiken jedoch den größten Teil der Waffenbesitzer aus:

In Sachsen-Anhalt von den registrierten 116.969 Waffen lediglich 9.216 im Besitz von Mitgliedern von Schützenvereinen (Landtag von Sachsen-Anhalt Drs. 6/1099).

In Hamburg sind von 12.885 Personen, auf die insgesamt 74.165 erlaubnispflichtige Waffen entfallen, lediglich 2.113 Sportschützen mit nur 12.637 Waffen (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drs. 20/2481).

In Niedersachsen sind 151.619 Waffenbesitzer registriert, darunter 41837 Sportschützen (Niedersächsischer Landtag Drs. 16/4712).

Legt man diese Zahlen zugrunde und rechnet sie auf die Bundesrepublik hoch, so ist leicht zu erkennen, dass Sportschützen und Ihre Waffen zahlenmäßig nicht wesentlich beim Waffenbesitz ins Gewicht fallen. Dennoch werden allein sie pauschal für alle Waffenbesitzer in Haft genommen.

Eine zentrale Aufbewahrung im Schützenhaus würde zunächst voraussetzen, dass hierfür geeignete Räumlichkeiten geschaffen werden müssen, was oftmals baurechtlich und bautechnisch kaum möglich ist. Vor allem würde dies aber zu einem solch erheblichen Mehraufwand für Schützen und Vereine führen, der im Ehrenamt nicht mehr zu leisten ist. Schützen schießen nicht nur in ihrem eigenen Verein, sondern nehmen auch – je nach Leistungsstufe – regelmäßig an Wettkämpfen teil, was vom Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 WaffG ausdrücklich bereits vorgeschrieben ist. Die Aushändigung von Waffen und/oder Munition würde daher voraussetzen, dass jederzeit – und zwar rund um die Uhr – ein ehrenamtliches Vereinsmitglied im Verein anwesend ist, um Waffen und/oder Munition an die Sportschützen auszugeben bzw. in Empfang zu nehmen. Dies ist schlechterdings nicht praktikabel und würde auf lange Sicht das Ende des Schießsports und des traditionellen Schützenwesens bedeuten.

Für Jäger sollen abweichende Regelungen aufgrund der "höheren Anforderungen an die Zuverlässigkeit", die an Jäger gestellt werden, gefunden werden. Dies freut mich für die Jäger. Waffenrechtlich sind jedoch die Anforderungen an die Zuverlässigkeit für alle Waffeninhaber gleich, egal ob sie Jäger, Sportschütze, Waffensammler oder Waffensachverständige sind: Wer zuverlässig ist bestimmt sich für alle nach §§ 4 und 5 WaffG.

3.) Eine zentrale Aufbewahrung würde durch eine Ansammlung einer großen Zahl von Waffen und/oder Munition zudem erhebliche Anreize für Kriminelle bieten, sich z.B. durch Einbruch einfach mit Waffen und/oder Munition zu versorgen. Schützenhäuser sind regelmäßig nicht bewohnt und liegen am Ortsrand oder sogar weit außerhalb der Wohnbebauung. Die regelmäßigen Schießtermine sind bekannt; außerhalb dieser Termine steht dann einem Einbrecher genügend Zeit zur Verfügung, um selbst hohe Sicherheitsmaßnahmen zu überwinden. Dies hat die Mordtat von Eislingen traurig belegen können. Die Ansammlung einer Vielzahl von Waffen und ebenso der Vorhalten von zig-Tausend Schuss Munition verschiedener Kaliber würde daher Begehrlichkeiten bei Einbrechern wecken und Waffen sowie Munition in die Illegalität abwandern lassen. Die Frage der zentralen Aufbewahrung wurde bereits im Vorfeld der Waffenrechtsnovelle 2003 diskutiert und insbesondere von den Fachleuten der Polizei verworfen, weil sich das

Gefahrenpotential gegenüber der derzeitigen anonymen dezentralen Aufbewahrung dramatisch erhöhen würde. Hierauf ist auch bei der Anhörung vor dem Ausschuss im Jahre 2009 hingewiesen worden. An diesen zutreffenden Feststellungen hat sich seitdem nichts geändert. Dies ist auch im Rahmen einer Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags bestätigt worden, u.a. von der Neuen Richtervereinigung (vgl. Niederschrift der 86. Sitzung vom 15.2.2012)

4.) Von entscheidender Bedeutung ist aber vor allem, dass durch eine derartige zentrale Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition kein Gewinn für die innere Sicherheit erzielt wird. Weder Erfurt noch Winnenden hätten bei einer zentralen Aufbewahrung verhindert werden können. Die jeweiligen Täter hätten dann ihren verhängnisvollen Weg im Schützenhaus begonnen, nachdem ihnen dort die Waffe und/oder die Munition ausgehändigt worden wäre, wie dies auf dem jagdlichen Schießstand in Genthin geschehen ist. Wer eine derartige kriminelle Tat plant – und dies ist nach den mir vorliegenden Erkenntnissen der Psychologen immer ein langer Entwicklungsprozess gewesen –, findet dann auch Wege zur Beschaffung der erforderlichen Waffen und Munition. Und da macht es sachlich keinen Unterschied, ob die Waffen zu Hause im Tresor oder im Schützenhaus im Waffenraum gelagert werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Waffen entsprechend den waffenrechtlichen Vorschriften aufbewahrt werden, so dass jedenfalls Unbefugte keinen Zugriff erlangen. Bei einer zentralen Lagerung wäre zudem auch der Transport von Waffen und Munition zum Wettkampf erforderlich, so dass insoweit weiterhin eine Zugriffsmöglichkeit auf Waffen und Munition gegeben wären.

Damit ist aber ein Gewinn für die öffentliche Sicherheit durch eine zentrale Lagerung von Schusswaffen und Munition im Sportschützenbereich nicht erkennbar.

Zu II.2.

Hinsichtlich der Lagerung außerhalb der Wohnung sei auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen. Ansonsten ist nach geltender Rechtslage jeder Waffenbesitzer verpflichtet, der Behörde die gesetzeskonforme Aufbewahrung seiner Schusswaffen bereits bei der Antragstellung auf Erwerb einer Schusswaffe nachzuweisen. Zudem hat er nach der Novellierung 2009 entsprechende Kontrollen der Aufbewahrung der zuständigen Waffenbehörden zu dulden, wenn er seine Zuverlässigkeit und damit den weiteren Besitz seiner Sportgeräte nicht aufs Spiel setzen will. Derartige – häufig gebührenpflichtige – Hausbesuche werden inzwischen in allen Ländern der Bundesrepublik durchgeführt.

Zu II.3.

Mit dem uneingeschränkten Verbot von Großkaliber-Kurzwaffen würde ein erheblicher Anteil schießsportlicher Disziplinen verboten. Insbesondere die Teilnahme der Sportschützen des DSB und anderer anerkannter Schießsportverbände an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an anderen internationalen Wettbewerben wie z.B. Welt-Cup-Veranstaltungen wäre nicht mehr möglich.

Das Verbot brächte auch keinen Gewinn für die öffentliche Sicherheit, denn grundsätzlich sind alle Feuerwaffen unabhängig vom Kaliber bei missbräuchlicher Verwendung gefährlich und können tödliche Wirkungen haben. Hinzu kommt, dass das Gesetz keinerlei Definitionen dazu enthält, was unter Großkaliber oder Kleinkaliber zu verstehen ist. Es gibt insoweit auch international keine spezifischen Festlegungen, wie diese Begriffe im einzelnen auszufüllen sind. Herkömmlicherweise bezeichnet man z.B. das Kaliber 5,6 mm als Kleinkaliber und z.B. das Kaliber 9 mm als Großkaliber. Die Begriffe werden lediglich in manchen Sportordnungen zur Abgrenzung von Disziplinen verwandt. Die vielfach so bezeichnete "gefährliche Beretta 9 mm" ist nicht wegen des mit ihr zu verschießenden Kalibers gefährlich, sondern gefährlich ist der Mensch, der dahinter steht. Und der kann bei missbräuchlichem Einsatz auch mit Waffen anderen Kalibers Unheil anrichten. Um dies nach menschlichem Ermessen zu verhindern findet auch eine der Kernvorschriften des WaffG Anwendung, die in § 4 Abs. 3 WaffG niedergelegte Verpflichtung der Überprüfung von Waffenbesitzern auf ihre fortbestehende Zuverlässigkeit und persönliche Eignung alle drei Jahre.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei den olympischen Spielen bis 1924 nur mit großkalibrigen Waffen geschossen worden ist, ohne dass es in dieser Amokläufe gegeben hat.

Sogenannte Großkaliberwaffen werden im sportlichen Schießen in vielfältigen Disziplinen eingesetzt. Sportschützen des DSB haben in diesen Disziplinen soeben beim "Europa-Cup Pistole" in Hannover wiederum hervorragende Ergebnisse und Medaillen errungen. Die verschiedenen Disziplinen stellen aufgrund ihrer jeweiligen Charakteristik nicht nur hinsichtlich des vorbereitenden Trainings und sondern auch beim Schießen gänzlich andere Anforderungen an den Sportler als z.B. sogenannte Kleinkaliberwaffen oder Druckluftwaffen. Der Schießsport stellt mit seinen verschiedenen Disziplinen – ähnlich wie in anderen Sportarten z.B. beim 100m, 200m oder 1000m Lauf – an die körperliche und mentale Vorbereitung sowie die Durchführung von Wettkämpfen höchst unterschiedliche Herausforderungen. Sportschützen gehen mit den sogenannten Großkaliberwaffen ebenso

verantwortungsvoll um wie mit allen anderen Schusswaffen auch, die sie zur Ausübung des Jahrhunderte alten Schießsports benötigen. Sportwaffen sind daher auch keine Mordwaffen.

Zu II.4.

Der Antrag lässt nicht erkennen, was unter "Munition mit besonderer Durchschlagskraft" zu verstehen sein soll. Eine Verbotsregelung muss jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen für den Rechtsanwender hinreichend bestimmt sein. Bereits im geltenden Waffengesetz ist Munition mit besonderer Durchschlagskraft verboten: Nr. 1.2.5 der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG verbietet Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt, Nr. 1.5.4 Hartkernmunition und Nr. 1.5.6 Munition für Kriegswaffen.

Zu II.5.

Bereits das geltende Waffenrecht lässt ausschließlich einen vom jeweiligen Bedürfnis (= Bedarf) abhängigen Erwerb und Besitz von Schusswaffen zu, so dass ein unbegrenzter – bedarfsunabhängiger – Waffenerwerb grundsätzlich nicht möglich ist. Die Einführung einer generellen Begrenzung mit der Festlegung von Höchstzahlen – so verstehe ich den Antrag – ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich. Nicht nur ist die Festlegung von Höchstzahlen mehr als problematisch, weil dann trotz bestehenden Bedürfnisses (Bedarfs) der Erwerb verweigert werden müsste. Vor allem ist aber eine zahlenmäßige Begrenzung nicht erforderlich, weil die erworbenen Waffen in den zertifizierten Sicherheitsschränken nach § 36 WaffG aufbewahrt werden müssen. Ein allein von der Zahl der Waffen abhängiger Waffenmissbrauch ist daher nicht vorstellbar. Wer Waffen missbrauchen will kann dies nur mit 2 Händen; deshalb ist der anfängliche Waffenerwerb – wie im Waffengesetz vorgesehen – an strenge Voraussetzungen geknüpft. Aus diesem Grund ist auch eine Beschränkung der Waffenzahl für Jäger nicht sicherheitsrelevant. Soweit hierfür der Amokfall Bad Reichenhall herangezogen wird, wird verkannt, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine konkreten Aufbewahrungsvorschriften für Waffen existierten, wie sie im heutigen Waffengesetz verankert sind.

Zu II.6.

Das NWR-Gesetz ist am 26.4.2012 vom Bundestag beschlossen worden (Plenarprotokoll 17/175), so dass sich diese Forderung erledigt haben dürfte.

Zu II.7.

Aufgrund von festgestellten Straftaten wird ein bürokratisches Verfahren der Erwerbsberechtigung für den Erwerb von Schreckschuss-, Reizstopp- und Signalwaffen gefordert. Die Kriminellen, die diese Waffen benutzen und damit gegen die bereits jetzt bestehenden Vorschriften verstoßen, werden sich auch durch weitere gesetzliche Hürden nicht von ihrem rechtswidrigen Verhalten abhalten lassen. Es begegnet daher erheblichen Zweifeln, ob durch weitere Bürokratisierung wirklich ein Sicherheitsgewinn feststellbar sein wird.

Insbesondere ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb z.B. Segler und Bergsteiger, die Signalwaffen zur Ausübung des Sports aus Sicherheitsgründen – und weil sie bei Seglern teilweise gesetzlich vorgeschrieben sind – benötigen, sich entsprechenden Prozeduren mit erheblichem und kostenwirksamen Verwaltungsaufwand unterziehen sollen, ohne dass überhaupt ein Gewinn für die öffentliche Sicherheit zu erkennen ist.

Zu III.

1. Diese Aufforderung an die Bundesregierung ist rechtlich nicht nachvollziehbar, da die Ausführung des Waffengesetzes aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung Ländersache ist und mithin auch der Vollzug in eigener Länderverantwortung geregelt werden muss. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Länder in ihrer Verwaltungspraxis die bestehenden rechtlichen Vorschriften einhalten, so dass es einer "Ermahnung" durch die Bundesregierung wohl nicht bedarf.

2. Der Ausschluss aller halbautomatischen Schusswaffen würde auch die Olympische Schnellfeuerpistole und damit eine olympische Disziplin treffen. Für Deutschland hat in dieser Disziplin insbesondere Ralf Schumann mehrfach olympisches Gold geholt und zu einer Verbesserung des Medaillenspiegels für Deutschland beigetragen. Die deutschen Sportschützen gehören zur Weltspitze und mit Ralf Schumann und Christian Reitz (u.a. Bronzemedaille in Peking) sind bei den diesjährigen olympischen Spielen in London in dieser für Deutschland so erfolgreichen Disziplin wiederum zwei Top-Athleten dabei. Diese könnten ihren Sport an den Nagel hängen, wenn es zu einem Verbot der von ihnen benutzten Sportwaffen käme.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zum Antrag Drucksache 17/7732 verwiesen.

3. Grundsätzlich ist eine Amnestieregelung immer dann zu begrüßen, wenn sie das Ziel verfolgt, die Zahl illegaler Waffen zu verringern.

4. Es erschließt sich nicht, warum der Verkauf ausgemusterter Munition und Waffen zur Aufrüstung der Gesellschaft beitragen soll. Der Erwerb ist ohnehin nur dem Personenkreis möglich, der für den Waffen- bzw. Munitionserwerb ein entsprechendes Bedürfnis (= Bedarf) geltend machen kann. Besteht dieses Bedürfnis, so können die Waffen und Munition rechtmäßig erworben werden, gleich ob von einem Händler oder vom "Bund". Dieser hat die eingesetzten Haushaltsmittel sparsam zu verwenden und insbesondere in Zeiten der Finanzkrise ist eine bedingungslose Vernichtung hoher Werte nicht zu vertreten.

Fazit:

Die gestellten Anträge begegnen nicht nur aus rechtlicher Sicht erheblichen Bedenken, sondern sie sind auch nicht geeignet, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Durch diese Anträge wird vielmehr suggeriert, dass allein gesetzliche Vorschriften und deren fortlaufende Verschärfung zu mehr Sicherheit führen. Hierbei wird jedoch übersehen, dass unter dem für waffenrechtliche Regelungen ausschlaggebenden Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit nicht der legale Waffenbesitz ein Problem darstellt, sondern der illegale Waffenbesitz. Hierauf wird seitens der Gewerkschaft der Polizei auch regelmäßig hingewiesen.